



ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes.

Der Jahresabschluss steht wie die Erklärung zur Unternehmensführung der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.minglesports.de/> zum Abruf bereit. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden (siehe § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

ERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG (§ 289F ABS. 2 NR. 1 HGB)

Vorstand und Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG hatten zuletzt mit Beschluss vom 05. März 2024 erklärt, dass sie die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, weiterhin nicht anwenden werden.

Mit Beschluss vom 24. April 2025 haben Vorstand und Aufsichtsrat erneut festgelegt, den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht nachzukommen.

Die Gesellschaft ist der Meinung, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für Gesellschaften von der Größe der Ming Le Sports AG, daher wird auch für die Zukunft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht nachgekommen werden. Die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft erfordern keine Orientierung an den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Eine ordnungsgemäße Unternehmensführung ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat auch durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Entsprechenserklärungen stehen unter <https://www.minglesports.de/investor-relations/corporate-governance> zum Abruf bereit.

VERÖFFENTLICHUNG VON VERGÜTUNGSBERICHT UND VERGÜTUNGSSYSTEM (§ 289F ABS. 2 NR. 1A HGB)

Unter <https://www.minglesports.de/investor-relations/verguetungsbericht> sind die geltenden Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands, gemäß §87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, und des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung am 22. Juli 2021 gebilligt wurden, öffentlich zugänglich gemacht. Unter derselben Internetadresse werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß §162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN, DIE ÜBER DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN HINAUSGEHEN (§ 289F ABS. 2 NR. 2 HGB)

Über die gesetzlichen Anforderungen und die in dieser Erklärung beschriebenen Arbeitsweisen hinaus werden keine weiteren Unternehmensführungspraktiken angewandt.

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT (§ 289F ABS. 2 NR. 3 HGB)

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Ming Le Sports AG, den Hauptversammlungsbeschlüssen der Ming Le Sports AG und dem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und entscheidet nach § 8 der Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern). Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 4 und § 5 neben Höhe und Einteilung des Grundkapitals u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 10 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 29. September 2021 wurde Herr Andreas Danner mit Wirkung ab dem 15. Oktober 2021 zum neuen Vorstand bestellt. Mit Beschluss vom 2. November 2022 wurde die Vorstandsbestellung von Herrn Danner bis zum 31. Dezember 2024 verlängert, wo diese auch endete.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. November 2024 wurde Herr Michael Huth mit Wirkung ab dem 27. November 2024 bis zum 31. Dezember 2025 zum neuen Vorstand bestellt. Herr Huth ist stets einzelvertretungsberechtigt und vom Verbot der Mehrfachvertretung §181 S. 1 2. Alt. BGB befreit.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 16. April 2019 wurde ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte erlassen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes

Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat kann für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festlegen, hat von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail in den § 12 bis § 20 der Satzung geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Vorstand und Aufsichtsrat standen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 in regelmäßigem Informations- und Gedankenaustausch. Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats war dabei gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird jedes Jahr im Bericht des Aufsichtsrats berichtet, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutert wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet und behandelte im Geschäftsjahr 2023 die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2022 in die Gruppen-D&O der Mehrheitsgesellschafterin Deutsche Balaton AG einbezogen. Versicherungsbeginn für diese Versicherung ist der 18. Mai 2021. Die Deckungssumme ist maximal 5.000.000 Euro je Versicherungsfall und für sämtliche Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode der gesamten Unternehmensgruppe. Für die Ming Le Sports AG bestehen Ausschlüsse für nicht rechtzeitige Veröffentlichungen der Hinweisbekanntmachungen zum Halbjahresfinanzbericht 2015 und zum Jahresfinanzbericht 2015 und Ad-hoc Meldungen in 2016. Wird eine versicherte Person als Mitglied des Vorstands aus § 93 AktG auf Schadenersatz in Anspruch genommen, gilt für diese versicherte Person bezüglich des Haftpflichtanspruchs ein gesetzlicher Selbstbehalt je Versicherungsfall von 10 % des Schadens und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres zusammen von höchstens 150 % seiner festen jährlichen Vergütung zum Zeitpunkt der ersten Pflichtverletzung. Für Aufsichtsratsmitglieder besteht kein Selbstbehalt.

ANGABEN ZU WESENTLICHEN UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der Ming Le Sports AG ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens zu vermitteln.

Aufsichtsrat und Vorstand sind laufend bemüht, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen sowie das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwalten und zu verwerten.

Die Ming Le Sports AG verfügt im Jahresdurchschnitt über zwei Mitarbeiter in Teilzeit. Auf Grund der geringen Zahl an Mitarbeitern, die direkt an den Vorstand berichten, bestehen gegenwärtig keine gesonderten Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.

FESTLEGUNGEN NACH § 76 ABSATZ 4 UND § 111 ABSATZ 5 DES AKTIENGESETZES (§ 289F ABS. 2 NR. 4 HGB)

Nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben dementsprechend zu erstellen, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind und falls nicht, aus welchen Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hierzu:

Zielvorgabe für den Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Rolf Birkert, Herr Uwe Pirl und Herr Dr. Rainer Herschlein wurden von der Hauptversammlung vom 22. Juli 2021 jeweils mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 entscheidet, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Rolf Birkert, Herr Uwe Pirl und Herr Dr. Rainer Herschlein haben am 11. Dezember 2024 mit sofortiger Wirkung Ihre Aufsichtsratsmandate niedergelegt.

Auf Antrag des Vorstands wurden durch gerichtliche Bestellung des Amtsgericht Mannheim, Herr Dr. Jens Willenbockel, Herr Dr. Christian Bartels von Varnbüler und Herr Hubert Störbrock am 09. Januar 2025 zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt.

Eine Vergrößerung des mit drei Mitgliedern äußerst effizient arbeitenden Aufsichtsrats ist nicht beabsichtigt.

Mit Beschluss vom 4. März 2020 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0% festgesetzt, diese Zielgröße wurde bisher erreicht.

Mit Beschluss vom 5. März 2024 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2028 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0% festgesetzt, diese Zielgröße wurde bisher erreicht.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2025 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zur Hauptversammlung 2028 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 25% festgesetzt, diese Zielgröße wurde bisher nicht erreicht.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Zielvorgabe für den Vorstand:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Der Aufsichtsrat hatte mit Beschluss vom 4. März 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0% festgesetzt. Momentan besteht der Vorstand mit Herrn Andreas Danner, welcher bis zum 31. Dezember 2024 bestellt wurde, ausschließlich aus einer männlichen Person und weist daher eine Frauenquote von 0 % auf. Die Zielgröße wurde daher bisher erreicht.

Mit Beschluss vom 5. März 2024 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2028 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0% festgesetzt.

Für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Zielvorgabe für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand

Der Vorstand der Ming Le Sports AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 76 Abs. 4 Satz 4 AktG dürfen die Zielerreichungsfristen nicht länger als fünf Jahre sein. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Ming Le Sports AG zu erreichen, hat der Vorstand am 4. März 2020 den 31. Dezember 2024 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Die Ming Le Sports AG weist unter dem Vorstand keine Führungsebenen auf. Der Vorstand beabsichtigt derzeit, bis zum 31. Dezember 2028 keine personellen Veränderungen. Daher kann der Vorstand für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene bis zum 31. Dezember 2028 als Ende der Zielerreichungsfrist vorsorglich nur eine Zielgröße von 0 % festlegen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Die Ziele für die Zusammensetzung einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat wurden vom Aufsichtsrat am 24. April 2025, in Bestätigung des Beschlusses vom 5. März 2024, beschlossen:

„Der Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergesellt ist. Hierbei wird ein sich ergänzendes Zusammenwirken von Mitgliedern mit unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Hintergründen sowie eine Vielfalt mit Blick auf Internationalität, Alter und Geschlecht als hilfreich angesehen.“

Darüber hinaus gelten für die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe und des Aufsichtsrates aus Sicht der Gesellschaft die folgenden Kriterien:

Kompetenzprofil

Ziel ist es, dass im Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten von Ming Le Sports AG als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Finanzen, Risikomanagement sowie Recht (einschließlich Compliance).

Internationalität

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört.

Diversität

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf hinreichende Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Dies umfasst neben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen auch die Vielfalt hinsichtlich der kulturellen Herkunft sowie die Unterschiedlichkeit von Bildungs- und Berufshintergründen, Erfahrungen und Denkweisen.

Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

Ohne Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Eine generelle Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht, da in erster Linie die Kompetenz entscheiden soll.

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Qualifikationsmatrix

Anteilseignervertreter				
		Dr. Jens Willenbockel	Hubert Störbrock	Dr. Christian Bartels von Varnbüler
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	09.01.2025	09.01.2025	09.01.2025
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit Kein Overbording			
Diversität	Geschlecht	männlich	männlich	männlich

	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Internationale Erfahrung	Europa	x	x	x
	Nord-/Süd-/Lateinamerika	x		x
	China			x
	Asien/Pazifik		x	x
Fachliche Eignung	Führungserfahrung	x	x	x
	Technologie	x		x
	Finanzen	x	x	x
	Finanzexperte ¹		x	
	Risikomanagement	x	x	x
	Recht/Compliance	x	x	x
	Geschäftsfeld-/Sektorvertrautheit	x	x	x

¹ I.S.d. §100 Abs. 5 AktG

X Kriterium erfüllt, basierend auf einer Selbsteinschätzung durch den Aufsichtsrat.

Heidelberg, im März 2025

Der Vorstand:

gez. Michael Huth

Für den Aufsichtsrat:

gez. Dr. Jens Willenbockel
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)